

## Allgemeine Vorbemerkungen

### Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Ziele

Zu den »Europäischen Gemeinschaften« (EG) zählen drei Gemeinschaften, die auf unterschiedlichen Verträgen beruhen:

- Die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS/Montanunion); sie ist die älteste der Gemeinschaften. Gegründet durch Vertrag vom 18. 4. 1951, nahm die Montanunion bereits am 10. 8. 1952 ihre Arbeit auf. Ziel der Montanunion ist eine möglichst rationelle Versorgung der Verbraucher mit Kohle und Stahl durch Zusammenfassung der nationalen Märkte zu einem gemeinsamen Markt für diese Produkte. Darüber hinaus sollen die Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Beschäftigten in der Montanindustrie einander angeglichen und verbessert werden. Mit abnehmender volkswirtschaftlicher Bedeutung des Energieträgers Kohle hat auch die Montanunion an Bedeutung verloren.
- Die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG); sie wurde durch die »Römischen Verträge« vom 25. 3. 1957 gegründet und begann ihre Arbeit am 1. 1. 1958. Schon bald wurde sie zur wichtigsten und auch erfolgreichsten der Gemeinschaften. Zentrales Ziel ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes, in dem alle Wirtschaftsgrenzen zwischen den Partnerländern abgebaut sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der EWG-Vertrag die Errichtung einer Zollunion durch die stufenweise Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten und durch die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Außenzolltarifs und eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern vor. Darüber hinaus werden die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine gemeinsame Agrarpolitik, Verkehrspolitik und Wettbewerbspolitik angestrebt. Schließlich ist im Vertrag eine Koordinierung der Konjunktur-, Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten, die Angleichung der Rechtsvorschriften einschl. einer Steuerharmonisierung, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist, sowie die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds und die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank vorgesehen.
- Die **Europäische Atomgemeinschaft** (EAG/Euratom); sie wurde gemeinsam mit der EWG durch die »Römischen Verträge« 1957 gegründet. Ihr Ziel ist die Förderung, Koordinierung und Kontrolle der Kernforschung und Kernenergie in den Partnerländern.

Neben ihren wirtschaftlichen Zielen haben alle drei Gemeinschaften das politische Ziel, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen.

Seit dem 1. 7. 1967 bilden die Europäischen Gemeinschaften (EG) organisatorisch eine Einheit. Im Dezember 1985 beschloß der Europäische Rat, mit der Abfassung einer »Einheitlichen Europäischen Akte« eine neue Initiative zur europäischen Integration zu ergreifen. Diese Einheitliche Akte, die auf eine Vollendung des EG-Binnenmarktes bis Ende 1992 und eine stärkere Eigendynamik der Gemeinschaft zielt, trat am 1. 7. 1987 in Kraft.

### Mitgliedstaaten

Den Europäischen Gemeinschaften gehören zwölf Mitgliedstaaten an:

Bundesrepublik Deutschland	} seit 1951 bzw. 1958 (Gründungsmitglieder)
Belgien	
Frankreich	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	
Dänemark	} seit 1973
Großbritannien und Nordirland	
Irland	
Griechenland	} seit 1981
Portugal	} seit 1986
Spanien	

### Organe der Europäischen Gemeinschaften

Die wichtigsten Organe der Europäischen Gemeinschaften sind: Das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Ministerrat der EG, die Kommission der EG, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Rechnungshof.

**Europäisches Parlament:** Das Europäische Parlament ist die Vertretung der Völker der EG; ihm gehören 518 Abgeordnete an, die seit 1979 direkt gewählt werden. Die

Wahlperiode beträgt 5 Jahre; die letzten Wahlen fanden in der Bundesrepublik am 18. 6. 1989 statt.

Die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Länder hängt von ihrer Bevölkerungszahl ab: Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien sind mit jeweils 81 Abgeordneten vertreten, Spanien mit 60, die Niederlande mit 25, Belgien, Griechenland und Portugal mit 24, Dänemark mit 16, Irland mit 15 und Luxemburg mit 6.

Das Europäische Parlament hat in erster Linie eine beratende Funktion und nimmt Kontrollaufgaben wahr; dazu gehört auch ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Verabschiedung des EG-Haushalts. Die legislativen Befugnisse eines nationalen Parlaments hat es noch nicht.

**Europäischer Rat:** Der Europäische Rat ist das höchste Gremium auf EG-Ebene. Ihm gehören die Staats- und Regierungschefs der einzelnen EG-Staaten sowie der Präsident der Kommission der EG an. Seit 1975 kommt er mindestens zweimal im Jahr zusammen, um Grundsatzfragen der europäischen Politik zu erörtern, allgemeine Leitlinien für die europäische Einigung festzulegen und politische Anstöße zu geben.

**Ministerrat der EG:** Der Ministerrat ist das gesetzgebende Organ der EG; in ihm ist jedes Land durch den jeweils zuständigen Fachminister vertreten. Obwohl Mehrheitsentscheidungen im Rat möglich sind, wird bislang in den meisten Fällen einstimmig entschieden.

Der Ministerrat entscheidet im Regelfall aufgrund von Vorschlägen der Kommission. Seine Verordnungen gelten in den Partnerstaaten unmittelbar wie Gesetze. Daneben erläßt der Ministerrat auch Richtlinien, die die nationalen Gesetzgeber verpflichten, bestimmte Gesetze zu erlassen.

**Kommission der EG:** Die EG-Kommission ist das überstaatliche ausführende Organ der EG. Ihre 17 Mitglieder werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt und sind an nationale Weisungen nicht gebunden.

Der Kommission steht das ausschließliche Initiativrecht in allen gemeinschaftspolitischen Fragen zu, so daß der Ministerrat nur aufgrund von Initiativen und Vorschlägen der Kommission tätig werden kann.

In ihrer Funktion als Exekutiv-Organ der EG wird sie in der Regel aufgrund von Ratsentscheidungen tätig. Sie kann darüber hinaus selbst Verordnungen erlassen, die den Charakter von Durchführungsverordnungen haben und unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten setzen.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Vertragsinhalten ab.

Schließlich verfügt die Kommission auch über Rechtsprechungsbefugnisse, beispielsweise in Form von Entscheidungen über Kartellverbote und unzulässige Staatsbeihilfen.

**Europäischer Gerichtshof:** Der Europäische Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung der EG-Verträge sowie der von Ministerrat und Kommission erlassenen Rechtsnormen. Er besteht derzeit aus 13 Richtern und 6 Generalanwälten, die von den Regierungen einvernehmlich auf sechs Jahre ernannt werden.

**Europäischer Rechnungshof:** Der Europäische Rechnungshof prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben aller Organe der EG auf ihre Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie auf Wirtschaftlichkeit. Ihm gehören 12 Mitglieder an.

### Quellen des Datennachweises

Die in diesem Abschnitt nachgewiesenen Daten wurden in der Regel Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) entnommen. Die Zahlen sind deshalb nur bedingt mit den in den Internationalen Übersichten (Seite 653ff.) enthaltenen Angaben vergleichbar, die anderen Quellen entstammen und vielfach auch anders abgegrenzt sind.

Soweit Angaben des SAEG dargestellt sind, wurde auf Quellenhinweise bei den einzelnen Tabellen verzichtet. Quellen sind nur dann genannt, wenn das Zahlenmaterial von anderen Stellen übernommen wurde, weil keine Angaben des SAEG verfügbar waren.

Hinweise auf ergänzende Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes enthält die Zusammenstellung »Quellen, Fundstellen und weiterführende Informationen« am Ende der Internationalen Übersichten auf Seite 687.